

**Beschluss Nr. 02/2019 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 11. Februar 2019**

**Änderung des Beschlusses Nr. 10/2018 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 21.12.2018**

Für die Arztgruppe der Hausärzte gemäß § 11 Abs. 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie wird gemäß § 29 Satz 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie für den Planungsbereich Schmölln/Gößnitz die Feststellung der Unterversorgung vom 21.12.2018 zum 09.01.2019 aufgehoben.

**Begründung:**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen hat am 21.12.2018 gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V für die Arztgruppe der Hausärzte gemäß § 11 Absatz 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie für den Planungsbereich Schmölln/Gößnitz Unterversorgung sowie in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung festgestellt.

Der Zulassungsausschuss für Ärzte in Thüringen hat in seiner Sitzung am 08.01.2019 die Anstellung eines Facharztes für Innere Medizin für die hausärztliche Versorgung gemäß § 95 Absatz 9 SGB V in Verbindung mit § 32b Ärzte-ZV für den Vertragsarztsitz Schmölln im Planungsbereich Schmölln/Gößnitz zur vertragsärztlichen Tätigkeit genehmigt. Damit ist der Versorgungsgrad von 74,3 % auf 83,8 % angestiegen. Die Vorgaben gemäß § 29 Satz 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie i. V. m. § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V liegen nicht mehr vor, der Beschluss zur Unterversorgung muss aufgehoben werden. Die Vorgaben für in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung gemäß § 29 Satz 2 sind jedoch weiterhin erfüllt. Die Anstellung des Arztes erfolgte zum 09.01.2019.